

IX. (Wasser mit Wein gemischt consecriert.) Aus Versehen wird der Opferwein in eine Flasche gegeben, welche bis zur Hälfte mit Wasser gefüllt ist, und von zwei gleichzeitig celebrierenden Priestern zur heiligen Messe verwendet. Als das unglückliche Versehen entdeckt wird, ist der eine Priester bei der heiligen Communion und hat das mit Wein gemischte Wasser soeben sumiert, der andere aber hat, ohne das Versehen zu bemerken, die heilige Messe bereits schon vollendet und kehrt eben in die Sacristei zurück. Frage: Was haben die beiden Priester in unserem Falle zu thun, um dem göttlichen und kirchlichen Gesetze der Integrität des heiligsten Messopfers nach Kräften zu entsprechen?

1. Vor allem ist zu bemerken, dass die hier besprochene Mischung von Wasser und Wein ohne Zweifel eine ganz und gar ungiltige *materia consecrationis* ist. Die Meinung mehrerer Theologen, es dürfen von der zu consecrierenden Materie ein Drittheil Wasser und zwei Drittheile Wein sein, wird mit Recht nur auf den Fall beschränkt: „*si vinum sit generosum.*“ (S. Alph. l. VI. n. 210.) und der Sicherheit wegen als Regel aufgestellt: „*consultum est, ut sacerdos in calice offerendo non excedat octo vel decem guttas aquae.*“ Marc. n. 1524.

2. Was nun den Priester anbelangt, der soeben die ungiltig consecrierte Materie sumiert hat, so schreibt ihm die Rubrik des Missale genau vor, was er zu thun hat; nach Rubr. Tit. IV. de defectu vini n. 5. muss er, wenn möglich, beide Materien, Hostie und echten Wein, bringen lassen, beide mentaliter offerieren, consecrieren (*incipiendo „qui pridie etc.“*), sumieren und die heilige Messe vollenden. Das heilige Opfer ist in diesem Falle vollständig und auch der Verpflichtung des übernommenen Stipendiums ist vollkommen Genüge geschehen.¹⁾

3. Wäre die in Anwendung gebrachte Materie bei einem weit geringeren Quantum von Wasser als zweifelhaft zu betrachten gewesen, so müssten gleichfalls wie oben beide Materien substituiert aber in diesem Falle nach dem hl. Alphonsus (l. VI. n. 206) gegen die Meinung anderer Theologen nicht absolut, sondern bedingungsweise consecriert werden; „*sub conditione: si prior materia non fuerit consecrata*“, um nicht im Falle, dass die frühere Consecration gültig gewesen wäre, durch die nachfolgende eine *iteratio Missae* oder ein *sacrificium truncatum* zu vollbringen.

4. Für den zweiten Priester, der bei Entdeckung des Versehens bereits schon in die Sacristei zurückgekehrt, enthält die angeführte Rubrik keine Weisung und auch die meisten Autoren welche de

¹⁾ Eine ausführliche Begründung und Erklärung der bezüglichen Rubrik findet sich z. B. im herrlichen Werke Benedict XIV. „*De Sacrosancto Missae Sacrificio*“ lib. III. cap. XV.

defectu vini sprechen, lassen ihn ohne Rath. Er erinnert sich in seiner Verlegenheit der sehr probablen Meinung der Theologen, daß der Priester auch nach seiner Rückkehr in die Sacristei, wenn er nur die heiligen Gewänder nicht schon abgelegt hat, noch Fragmente der bei demselben Opfer consecrirteten heiligen Hostie sumieren dürfe (S. Alph. I. VI. n. 251), ferner der Vorschrift, daß, wenn der celebrierende Priester nach der Consecration der ersten Species ohnmächtig wird oder stirbt, das heilige Opfer selbst nach Unterbrechung von ungefähr einer Stunde noch durch Consecration der zweiten Species fortgesetzt und vollendet werden soll, (S. Alph. I. VI. n. 355), und folgert daraus, daß auch in seinem Falle die Opferhandlung noch nicht derart abgeschlossen, daß er, da er die heiligen Gewänder nicht abgelegt hat, nicht noch sofort an den Altar zurückkehren dürfte, um das verstümmelte Opfer durch gültige Consecration beider Gestalten zu integrieren, wenigstens, wenn solches ohne Aergernis des Volkes geschehen könne.

Allein diese Folgerung muß als unrichtig bezeichnet werden. Cardinal Goussiet sagt: „Der Priester, welcher die wesentliche Mangelhaftigkeit der sacramentalischen Materie erst wahrnimmt, nachdem er den Altar verlassen, darf nicht an denselben zurückkehren, um die Consecration zu wiederholen.“ II. Band, n. 175. Dasselbe behauptet auch Scavini, lib. III. n. 177: „Si Sacerdos jam ad sacristiam reversus cognoscat aquam pro vino consecrasse, non amplius debet defectum supplere; quia Missa jam absoluta est. Imo dicunt, si sacerdos defectum cognovit post ultimam benedictionem, nihil supplendum; secus magis videretur iteratio Missae, quam reparatio defectus. Ita antiquum Missale Romanum Venetiis inpressum 1557.“ Der Priester hat also in unserem Falle bei der mit ungiltigen zweiten Materie celebrirten Messe zwar gültig communicirt, aber als Opfer war dieselbe „juxta sententiam communioem et probabiliorem“ (S. Alph. I. VI. n. 306) ungiltig, woraus für ihn die Verpflichtung folgt, für das zur heutigen Messe empfangene Stipidum eine andere gültige heilige Messe zu applicieren.¹⁾

Egenburg (N.-De.) Rector P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

X. (Geheime Schadloshaltung wegen ungünstigen, in der Nothlage eingegangenen Pachtvertrages.) Der Gutspächter Isidor ist durch den Tod seines Gutsherrn um seinen Pacht gekommen. Da er sich nun in großer Verlegenheit befindet und nicht weiß, wo er seine Familie und seine Einrichtungsstücke zunächst unterbringen könnte, ist er genöthiget, mit einem reichen Geizhals, der die Noth des armen Mannes mißbraucht, einen sehr

¹⁾ Vorliegender Casus kann als Fortsetzung, zu einem ähnlichen Pastoral-falle in der Quartal-Schrift aus dem Jahre 1879, Seite 491, betrachtet werden.